



Sortimentsliste Herbst 2023-2

Stand Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stellen wir Ihnen unser Gehölzangebot für die Saison 2023-2024 vor.

Das Angebot umfasst ein breites Sortiment an aussaatvermehrten wurzelnackten Gehölzen. Wir bieten Ihnen diese als Sämling und verschulte Qualität an.

Wir freuen uns auf Ihre Anfragen und unterbreiten Ihnen darauf gern unser Angebot (auch über nicht aufgeführte Sortimente).

Christoph und Thorsten Krohn

Seite 2	Laubhölze
Seite 5	Nadelgehölze
Seite 6	Veredlungsunterlagen
Seite 7	Hinweise, Abkürzungen, Notizen

Wir sind von der ZertBau als Produzent
von gebietseigenen Gehölzen (GEG) und als
Erntebetrieb von gebietseigenem Saatgut
zertifiziert.

Für alle Geschäftsvorgänge gelten unsere AGB ab Seite 8

Sortimentsliste Herbst 2023-2

Notizen:	Botanischer Name	Qualität	Größen	Herkunft	Bemerkungen
Laubgehölze					
	Acer campestre	1/1	30-50-80-120	VkG 4, 5 ***	
	Acer pseudoplatanus	1/0	15-30-50-80	Import	
	Acer saccharinum	1/0	15-30-50		#
	Alnus glutinosa	1/1	30-50-80-120	80201/04 VKG 1, 4 zert.	
	Alnus glutinosa	I.Hei.	80-100-125	80201/04 VKG 1, 4 zert.	
	Amelanchier alnifolia	1/0	7-15-30-50	Knuthenborg (DK)	
	Amelanchier rotundifolia	1/1 o. 1/2	15-30-50-80		
	Amelanchier spicata	1/1 o. 1/2	15-30-50-80		
	Aronia melanocarpa	1/1 o. 1/2	15-30-50-80		
	Aronia melanocarpa	I.Str./v.Str. 3/4 Tr.	40-70-90/40-60- 100		
	Berberis thunbergii	1/1	15-30-50-80		
	Berberis thunbergii Atropurpurea	1/1	15-30-50-80		
	Betula pendula	1/0	15-30-50	80402/04 zert. VKG 2, 4, 5, 6 zert.	
	Betula pendula	1/1	50-80-120	80404 VKG 4, 5, 6, zert.	#
	Betula pubescens	1/0	15-30	80502704 zert. VKG 2, 4, 5, 6 zert.	
	Betula pubescens	1/1	50-80-120	80504 VKG 4, 5, 6, zert.	#
	Caragana arborescens	1/0	15-30-50		#

Sortimentsliste Herbst 2023-2

Notizen:	Botanischer Name	Qualität	Größen	Herkunft	Bemerkungen
	Carpinus betulus	2/0	30-50-80	80604 VKG 4, 5, 6, zert. Imp. HU	
	Carpinus betulus	1/2	30-50-80-120-150	80604 VKG 4, 5, 6, zert. Imp. HU	
	Carpinus betulus	I.Hei.	60-80-100-125-150	VKG 4, 5, 6, zert.	
	Catalpa bignonioides	1/0	15-30-50	Italien	
	Clematis vitalba	1/0			
	Cornus alba	1/1	30-50-80		
	Cornus mas	1/1	30-50-80-120	VKG 4, 5, 6 ***	
	Cornus sanguineum	1/1	30-50	VkG 2 ***	
	Corylus avellana	1/1	30-50-80-120		
	Corylus avellana	I.Str. 2 Tr.	40-70-90		
	Cotoneaster dielsianus	1/1	30-50-80		#
	Crataegus monogyna	1/1	30-50-80-120	Italien Denmark- Plantage VKG 4***	
	Cytisus scoparius	1/0			
	Elaeagnus angustifolia	1/0	15-30-50		
	Elaeagnus angustifolia	1/1	30-50-80		
	Euonymus europaea	1/0	7-15-30	VkG 4, 5 ***	
	Euonymus europaea	1/1	30-50-80-120		
	Hamamelis virginiana	1/0	7-15-30		
	Hibiscus syriacus	1/0			
	Hibiscus syriacus	1/1	15-30-50-80		
	Hippophae rhamnoides	1/0	15-30-50		#
	Hippophae rhamnoides	1/1	30-50-80		
	Liquidambar styraciflua	1/0			
	Liquidambar styraciflua	2/0	30-50-80		
	Mahonia aquifolium	1/0			

Sortimentsliste Herbst 2023-2

Seite 4
Laubgehölze

Notizen:	Botanischer Name	Qualität	Größen	Herkunft	Bemerkungen
	<i>Malus sylvestris</i>	1/1	30-50-80-120	VKG 1 ***	
	<i>Morus alba</i>	1/0	15-30		#
	<i>Morus alba</i>	1/1	30-50-80-120		
	<i>Morus nigra</i>	1/0	15-30		#
	<i>Morus nigra</i>	1/1	30-50-80-120		
	<i>Physocarpus opulifolius</i>	1/1	30-50-80		
	<i>Physocarpus opulifolius</i>	I.Str. 3 Tr.	40-70-90		
	<i>Prunus serotina</i>	1/0	15-30-50		
	<i>Prunus spinosa</i>	1/0	15-30-50-80	VkG 4, 5 ***	
	<i>Prunus spinosa</i>	1/1	30-50-80-120	VkG 4, 5 ***	
	<i>Prunus spinosa</i>	I.Str. 2 Tr.	40-70-90	VkG 4, 5 ***	
	<i>Rhamnus catharticus</i>	1/0	15-30-50	VkG 4 ***	
	<i>Rhamnus catharticus</i>	1/1 o. 1/2	30-50-80-120	VkG 5 ***	
	<i>Rhamnus catharticus</i>	I.Str./v.Str. 2/3 Tr.	40-70-90/40-60- 100	VkG 5 ***	
	<i>Rhamnus frangula</i>	1/0	15-30-50		#
	<i>Robinia pseudoacacia</i>	1/0	15-30-50-80	81901/02/ Nyirsegi (HU)	
	<i>Rosa arvensis</i>	1/1	30-50		#
	<i>Rosa canina</i>	1/1	30-50-80-120	VkG 4, 5 ***	
	<i>Rosa canina</i>	I.Str. 2 Tr.	40-70-90	VkG 4, 5 ***	
	<i>Rosa glauca</i>	1/0	15-30-50		
	<i>Rosa glauca</i>	1/1 o. 1/2	15-30-50-80-120		
	<i>Rosa glauca</i>	I.Str./v.Str. 2/3 Tr.	40-70-90/40-60- 100		#
	<i>Rosa majalis</i>	1/1	30-50-80		#
	<i>Rosa multiflora</i>	1/1	30-50-80		
	<i>Rosa multiflora</i>	I.Str./v.Str. 2/3 Tr.	40-70-90/40-60- 100		
	<i>Rosa pimpinellifolia</i>	1/1	30-50-80		
	<i>Rosa pimpinellifolia</i>	I.Str./v.Str. 2/3 Tr.	40-70-90/40-60		
	<i>Rosa rubiginosa</i>	1/1	30-50-80		

Sortimentsliste Herbst 2023-2

Notizen:	Botanischer Name	Qualität	Größen	Herkunft	Bemerkungen
	Rosa rubiginosa	I.Str. 2 Tr.	40-70-90		
	Rosa rugosa	1/0	15-30-50		
	Rosa rugosa	1/1	15-30-50		
	Rosa rugosa Alba	1/1	30-50-80		
	Rosa rugosa Alba	I.Str./v.Str. 2/3 Tr.	40-70/40-60		
	Rosa virginiana	1/1	30-50-80		
	Rosa virginiana	I.Str./v.Str. 2/3 Tr.	40-70/40-60		
	Rosa vosagiaca (dumalis)	1/0	15-30-50		
	Rosa vosagiaca (dumalis)	1/1	15-30		#
	Sambucus nigra	1/1	30-50		
	Sambucus racemosa	1/0	15-30-50-80		#
	Ulmus carpinifolia	1/0	15-30-50		
	Viburnum opulus	1/1	30-50-80-120		

Nadelgehölze

	Abies nordmanniana	2/0		Ambrolouri	
	Abies nordmanniana	2/2		Ambrolouri Borshomi	
	Cryptomeria japonica	2/0	7-15		#
	Ginkgo biloba	1/0			#
	Picea pungens Glauca	2/0		Apache (USA Arizona)	
	Pinus mugo Rotundata	2/0		DK-Vang	
	Pinus mugo Rotundata	2/1		DK-Vang	
	Taxus baccata	2/0			
	Thuja occidentalis	2/0			

Sortimentsliste Herbst 2023-2

Seite 6

Veredlungsunterlagen

Notizen:	Botanischer Name	Qualität	Größen	Herkunft	Bemerkungen
----------	------------------	----------	--------	----------	-------------

Veredlungsunterlagen

	Acer campestre	1/1 Vgu	6-8-10-12		
	Acer platanoides	1/0 Vgu	4-6		
	Acer pseudoplatanus	1/0 Vgu	5-7-9		
	Carpinus betulus	2/0 Vgu	6-8-10		#
	Catalpa bignoioides	1/0 Vgu	6-8		
	Clematis vitalba	1/0 Vgu	3-5		
	Cornus mas	1/1 Vgu	6-8-10-12		
	Cornus mas	1/1 St-Vgu	60-80cm		
	Crataegus monogyna	1/1 Vgu	6-8-10-12		
	Crataegus monogyna	1/1 St-Vgu	80cm		
	Euonymus europaea	1/1 Vgu	6-8-10		
	Euonymus europaea	1/2 St-Vgu	60-80cm		
	Ginkgo biloba	1/0 Vgu	3-5		#
	Hamamelis virginiana	1/0 Vgu	4-6		
	Hibiscus syriacus	1/0 Vgu	4-6-8		
	Hibiscus syriacus	1/1 Vgu	6-8-10-12		
	Liquidambar styraciflua	2/0 Vgu	4-6-8		
	Malus sylvestris	1/1 Vgu	6-8-10		
	Morus alba	1/1 Vgu	6-8-10-12		
	Morus nigra	1/1 Vgu	6-8-10-12		
	Pinus mugo Rotundata	2/1 Vgu	4-6		
	Prunus cerasifera (myrobol.)	1/0 Vgu	5-7-9-12		#
	Robinia pseudoacacia	1/0 Vgu	5-7		#
	Ulmus carpinifolia	1/0 Vgu	4-6-8		

Hinweise, Abkürzungen

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie im Internet auf www.krohn-baumschulen.de unter 'AGB' einsehen können, und die dort als PDF-Datei zum Download zur Verfügung steht.

Abkürzungen:

***	nicht von einem Dakks zertifiziertem Prüfsystem kontrolliert
#	nur noch in kleinen Mengen vorrätig
1/0 / 2/0	einjähriger bzw. zweijähriger Sämling
1/1 / 1/2 / 2/1 / 2/2	zweijähriger, dreijähriger bzw. vierjähriger verpflanzter Sämling
gest.	unterschnitten (gestochen)
l.Str.(x)Triebe	leichte Sträucher mit mindestens (Anzahl) Trieben
v. Str.(x)Triebe	verpflanzte Sträucher mit mindestens (Anzahl) Trieben
l.Hei.	leichte Heister
v.He.	verpflanzte Heckenpflanze
HK	Erntegebiet (nicht forstlich)
HKG	forstliches Herkunftsgebiet
VKG	Vorkommensgebiet für gebietseigene Landschaftsgehölze nach BNatSchG
QG	Pflanzen aus quellengesichertem Vermehrungsgut
qual.	Forstliche Pflanzen aus qualifiziertem Vermehrungsgut
St.-Vgu	Stämmchen-Veredlungsunterlagen
Vgu	Veredlungsunterlagen

Notizen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für alle Lieferverträge, Vereinbarungen und Angebote gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt
2. Ausdrücklich widersprechen wir Einkaufs- oder Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, diesen entgegenstehen oder diese ergänzen; selbst bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch uns schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend entsprechend unserer Verfügbarkeit, der Zwischenverkauf, d.h. der Verkauf von angebotenen Pflanzen in der Zeit zwischen Angebot und Auftragsingang, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preisangaben gelten ab Betrieb Tangstedt, ohne Verpackung und Transport in Euro, netto zuzüglich der gesetzl. gültigen Mehrwertsteuer. Bei Neuerschienen des Kataloges / der Preisliste verlieren die alten Preise ihre Gültigkeit.
2. Ausländische Zahlungsmittel werden, soweit nicht die Rechnung in dieser Währung ausgestellt ist, nach dem bei der Deutschen Bundesbank am Tage der Rechnungsstellung notierten amtlichen Briefkurs der jeweiligen Währung in Euro umgerechnet.
3. Bei persönlichem Ausschauen der Pflanzen in unserem Betrieb haben Listenpreise keine Gültigkeit.
4. Wir behalten uns vor, Aufträge gegen Nachnahme auszuführen.
5. Der Käufer verpflichtet sich, nach Übergabe der Ware binnen einer Frist von spätestens 30 Tagen ab Rechnungsdatum den vollen Rechnungsbetrag zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
Der Käufer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden ohne weiteren Nachweis geltend zu machen.
Allgemein wird ein Skontoabzug nicht gewährt. Wird ein Skontoabzug gewährt, so bedarf dies unserer schriftlichen Zustimmung, andernfalls ist ein Abzug nicht zulässig.
Anderlautende Zahlungsfristen oder -bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung oder werden ausdrücklich auf der betreffenden Rechnung vermerkt.
Ein vereinbarter Skontoabzug wird in jedem Fall nur gewährt, wenn der Käufer sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt hat.
Wir behalten uns vor, z.B. bei Neukunden, eine Zahlung bei Abholung, oder bei Versendung der Ware, eine Zahlung per Vorkasse, zu verlangen.
6. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der Einlösung angenommen. Hieraus entstandene Spesen und Kosten gehen vollständig zu Lasten des Käufers.
7. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, die Erbringung unserer vertragsmäßigen Leistung von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bei Untätigbleiben des Käufers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

§ 4 Gefahrübergang, Versand und Verpackung

1. Die Gefahr der Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst einer zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Käufer über.
2. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
3. Einwegverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet, und nicht zurückgenommen. Die Entsorgung obliegt dem Käufer. Mehrwegverpackungen (z.B. S.H.-Kisten, Gitterboxen, Baumschulpaletten) bleiben unser Eigentum und müssen auf Kosten des Käufers an uns zurückgeführt werden.
4. Verpackungs- und Transportkosten sowie Rollgelder können nachberechnet werden.
5. Grundsätzlich gelten alle Verkäufe „ab Hof“, d.h. der Käufer holt die Ware am vereinbarten Termin auf seine Kosten bei uns ab. Eine Versendung oder Anlieferung bedarf der Absprache und unserer schriftlichen Bestätigung.
6. Ein Anspruch des Käufers auf Anlieferung besteht nicht. Wenn eine Anlieferung/Versendung vereinbart wurde, so kann diese nur über frei befahrbare Straßen erfolgen. Wurden keine anderen Vereinbarungen getroffen, trägt der Käufer die Kosten der Anlieferung/Versendung.

§ 5 Lieferpflichten

1. Im Falle von besonderen Wetterbedingungen, wie z.B. Dürre, Frost oder Hagel oder anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen wie z.B. Seuchen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsveränderungen oder behördliche Eingriffe, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Kunde einen Schadensersatz nicht geltend machen.
2. Feste Liefertermine sind für uns lediglich bei schriftlicher Bestätigung bindend, immer unter Berücksichtigung des § 5 Abs.1 dieser AGB.
3. Teillieferungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

§ 6 Maße, Muster und Qualitäten

1. Sämtliche Maße sind ungefähre Maße. Abweichungen nach oben oder unten sind zulässig, soweit diese Abweichungen für den Käufer nicht unzumutbar sind.
2. Muster zeigen lediglich die Durchschnittsbeschaffenheit auf. Es müssen nicht sämtliche Pflanzen wie das Muster ausfallen.
3. Eine absolute Freiheit von jeglichen vorhandenen Krankheitsserregern, insbesondere pilzliche, bakterielle, oder andere, auch latent vorhandene Erreger kann nur durch unsere schriftliche Bestätigung gewährt werden, und gilt immer nur für den Zeitpunkt der Lieferung. Über den Zeitpunkt hinaus wird von uns keine Haftung übernommen. Weiterhin gelten die Absätze des § 8 zu Rechts- und Sachmängeln.
4. Wenn nicht anders vereinbart, orientiert sich die Beschaffenheit an den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. - FLL in der jeweils aktuellen Fassung, unter Berücksichtigung der Absätze 1, 2 und 3 des § 6 dieser AGB. In widersprüchlichen Formulierungen zwischen den Gütebestimmungen der FLL und diesen AGB, gelten vorrangig diese AGB. Bei besonderen Umständen und aus arbeitstechnischen Gründen behalten wir uns eine abweichende Bündelung vor.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen an den Käufer, einschließlich Nebenforderungen vor. Es gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt.
2. Unser Eigentum an der Vorbehaltsware geht nicht dadurch verloren, dass der Kunde als Käufer die gelieferten Pflanzen bis zur Weiterveräußerung auf seinem oder fremden Grundstück einschlägt oder einpflanzt. Die Vorbehaltsware ist von anderen Pflanzen getrennt zu lagern, einzuschlagen oder einzupflanzen und dabei so zu kennzeichnen, dass sie als von uns kommend erkennbar ist.
Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unentgeltlich pfleglich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere richtige Lagerung, Pflanzung, Düngung und Bewässerung.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen unter Angabe von Namen und Anschrift des Pfändungsgläubigers. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.
5. Der Kunde ist berechtigt die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte und einschließlich etwaiger Saldoforderungen tritt der Kunde hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
6. Erfolgt eine Vermischung mit anderer Ware, so erwerben wir für die Dauer des gesamten Eigentumsvorbehaltes an der vermischten Ware das Mitigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu der sonstigen Ware. Eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherheitsübergabe vor Begleichung der Forderungen ist nicht zulässig.

§ 8 Garantie, Gewährleistung und Mängel

1. Eine Garantie für das Anwachsen der Pflanzen wird nicht übernommen. Verlangt der Kunde ausdrücklich eine Anwachsgarantie, so kann hierfür ein gesonderter Betrag in Rechnung gestellt werden. Grundsätzlich bedarf eine Garantie der schriftlichen Zustimmung durch uns, in der weitere Bestimmungen hierzu geregelt werden. Eine in der genannten Form bestätigte Garantie erstreckt sich auf die Dauer von drei Monaten ab Pflanzdatum. Eine gewährte Anwachsgarantie setzt voraus, dass der Kunde den Pflanzen die für diese Pflanzenart richtige Behandlung hat zuteilwerden lassen. Hierzu gehören insbesondere die richtige Behandlung und Lagerung bis zur Pflanzung, Pflanztiefe, Düngung und Bewässerung, und deren nachvollziehbarer Dokumentation. Fälle höherer Gewalt, insbesondere Dürre, Nässe, Frost, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie ausgeschlossen. Bei der Anwachsgarantie handelt es sich nicht um eine Garantie im Rechtssinne.
2. Eine Gewähr für Sortenechtheit wird nur auf ausdrückliches Verlangen übernommen, und bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Wir behalten uns vor, etwaige Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.
4. Der Kunde muss uns Mängel der Ware schriftlich anzeigen. Die Mängelrüge muss binnen 5 Werktagen bei uns eingegangen sein, andernfalls gilt die Ware als einwandfrei angenommen. Mängel, die erst später erkennbar sind müssen unmittelbar nach erkennbar werden, gerügt werden. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
Die Pflanzen sind fachgerecht zu versorgen bis der Sachverhalt geklärt ist, soweit dies zumutbar ist. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Chemische oder ähnliche Pflanzenschutzmaßnahmen zur Behebung des beanstandeten Mangels sind nur mit unserem Einverständnis durchzuführen.
5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
Ein Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
6. Der Kauf von patentrechtlich und sortenschutzrechtlich geschützten Pflanzensorten sowie solcher, deren Namen warenzeichenrechtlich geschützt sind, verpflichtet den Kunden als Käufer dazu, die Sorten ausschließlich mit den Originaletiketten weiterzuverkaufen, die mit den Pflanzen mitgeliefert wurden, sowie die erworbenen Pflanzen oder Teile hiervon nicht zur Vermehrung zu benutzen und jeden Verkauf solcher Pflanzen ins Ausland zu unterlassen. Der Kunde als Käufer verpflichtet sich, in den Fällen der Weiterveräußerung diese Maßnahme auch seinen Käufern gegenüber aufzuerlegen.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.
3. Eine Haftung durch uns für Mangelfolgeschäden und für entgangenen Gewinn des Käufers sowie jegliche weitergehenden Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

§ 10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

1. Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, so wird sie durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gesamtgültigkeit dieser AGB nicht berührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Bei fachlichen Streitigkeiten über Pflanzenqualität, Liefertermine, Verpackung u.ä. entscheidet bei Mitgliedern des Bundes deutscher Baumschulen das
3. Schiedsgericht des Verbandes. Streitigkeiten rechtlicher Art entscheidet das ordentliche Gericht.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist Pinneberg/Holstein. Dieses gilt insbesondere im gesamten Mahnverfahren